

(Berichterstatter Abg. Schreiber.)

(A) maßregeln im vergangenen Jahre außerordentlich schwer geschädigt worden. Die Klagen, die aus unserem Kreise laut geworden sind, richten sich in der Hauptsache dagegen, daß es unmöglich war, die Produkte unserer Schweinezucht nach außen abzusetzen. Ich möchte also auch hier noch einmal den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Regierung in ähnlichen Fällen, die Gott verhüten möge, doch unseren Viehzucht treibenden Landwirten etwas mehr entgegenkommen möchte, als es das letzte Mal der Fall gewesen ist.

Im übrigen möchte ich mit dem Wunsche schließen, daß unsere Landwirtschaft vor ähnlichen Heimfuchungen in Zukunft bewahrt bleiben möchte, wie sie sie im vergangenen Jahre und auch noch jetzt durch die Maul- und Klauenseuche hat durchmachen müssen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: die Petition des Vereins zur Verhütung von Seuchen und Tierkrankheiten zu Bamberg auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

(B) Will die Kammer weiter beschließen: die Petition des Vereins der praktischen Tierärzte im Königreich Sachsen der Königl. Staatsregierung als Material bei der Bearbeitung einer Ausführungsverordnung zum Reichsviehseuchengesetz zu überweisen?

Einstimmig.

Will die Kammer endlich beschließen: die Petition des Vereins der Viehhändler in der Amtshauptmannschaft Borna der Königl. Staatsregierung als Material bei der Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsviehseuchengesetz zu überweisen?

Einstimmig.

Punkt 5 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des geheimen expedierenden Sekretärs Karl Friedrich Frmscher und Genossen in Dresden um Bewilligung des Beamtenfünftelabzugs bei ihrer Veranlagung zur Gemeindesteuer. (Drucksache Nr. 269.)

(S. M. I. R. Nr. 12 S. 139 A.)

Berichterstatter Herr Abg. Wiener.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Wiener: Meine Herren! Der geheime expedierende Sekretär des Kriegsministeriums Karl Friedrich Frmscher hat sich mit einer Petition an den Landtag gewendet, in der er bittet, eine Änderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1908 Abs. 2 in der Richtung vorzunehmen, daß das in § 30 der Revidierten Städteordnung und in Abs. 2 des § 23 der Revidierten Landgemeindeordnung den Festbesoldeten einzuräumende Vorrecht, zu den Gemeindesteuern nur zu vier Fünfteln ihres Dienst Einkommens herangezogen zu werden, fernerhin auch denjenigen eingeräumt werde, die vor dem Jahre 1908 als Militärbeamte angestellt waren, aber auf Grund des § 1 der Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 23. September 1867 mit ihrem Dienst Einkommen der Steuergewalt der Gemeinden überhaupt entzogen waren und nach dem 1. Januar 1909 bei ihrer Ernennung zu Zivilbeamten der Militärverwaltung den Gemeinden steuerpflichtig geworden sind.

Er führt zur Begründung aus, daß er sich gegen seine Veranlagung zu den Gemeindesteuern in der vollen Höhe an den Rat der Stadt Dresden und im Rekurswege an die Kreishauptmannschaft gewendet habe, daß er dabei aber abgewiesen worden sei. Er hat dann beim Oberverwaltungsgerichte in derselben Richtung Klage eingereicht. Er ist aber auch dort abgewiesen worden. Er sagt nun, daß durch sein Vorgehen der geordnete Rechtsweg erschöpft sei und daß ihm nur übrigbleibe, sich an die Ständeversammlung und die Königl. Staatsregierung wegen einer Änderung des Gesetzes zu wenden. Er bezieht sich nun — das ist besonders interessant — in seiner Begründung vor allen Dingen darauf, daß er schon aus dem Grunde unter diese Vorzugsbestimmung fallen müsse, weil er im Jahre 1908 ein fünfmal größeres Vorrecht als die übrigen Beamten besessen habe, da er überhaupt nicht zur Gemeindesteuer veranlagt worden sei, also fünf Fünftel Steuervorzug gehabt habe. Die Petition ist dann weiter noch von zwei Genossen unterstützt.

Nun habe ich zunächst zu erwähnen, daß die Petition in der Ersten Kammer schon verhandelt worden ist. Die Erste Kammer ist zu dem Beschlusse gekommen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Man hat dort kommissarische Beratung eintreten lassen, und es ist von der Königl. Staatsregierung eine Erklärung abgegeben worden, die ich Ihnen im Wortlaute vor-